

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 11 Jahrgang 2018 15. August 2018

INHALT

Tag Seite

306

24.07.2018 Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal

(3.00.07.06)

Herausgeber:

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

3.00.07.06 Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal Vom 24. Juli 2018

Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal

Zwischen

der Technischen Universität Clausthal, vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Dr. Thomas Hanschke

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Herrn Uwe Hanke

wird gemäß § 78 NPersVG folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Technische Universität Clausthal hat einen 24-stündigen ganzjährigen technischen Dienst eingerichtet, welcher den Betrieb aufrechterhält und technische Störungen jederzeit und unverzüglich beheben kann.

Des Weiteren hält die Technische Universität Clausthal zur Erfüllung der ihr obliegenden Räumund Streupflicht bei Schneefall sowie Schnee- und Eisglätte einen Winterdienst auf dem Dienstgelände vor.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten des Winterdienstes und technischen Dienstes. Gleichzeitig sollen die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt werden, wozu insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Dezernats 4, für welche Rufbereitschaft angeordnet wird.
- (2) Für weitere Beschäftigte kann Rufbereitschaft mit Zustimmung des Personalrats angeordnet werden.

§ 2 Definition Rufbereitschaft

(1) Gemäß § 7 Abs. 4 TV-L leisten Beschäftigte Rufbereitschaft, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft

wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

§ 3 Pflicht zur Rufbereitschaft

- (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt Rufbereitschaft anzuordnen. Gemäß § 6 Abs. 5 TV-L sind Vollzeitbeschäftigte im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet. Teilzeitbeschäftigte sind aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet.
- (2) Rufbereitschaftsdienste werden für eine Kalenderwoche von Montag bis Sonntag angeordnet. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 14 Rufbereitschaftswochen pro Beschäftigten angeordnet werden. Mit Zustimmung des Personalrats kann die Anzahl in begründeten Notsituationen überschritten werden.
- (3) Die Rufbereitschaft beginnt mit dem Ende der individuellen Arbeitszeit in der Gleitzeit und endet mit Beginn der individuellen Arbeitszeit am Folgetag.
- (4) Beschäftigte können in begründeten Notsituationen in aufeinanderfolgenden Wochen zu Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden.

§ 4 Pflichten während des Rufbereitschaftsdienstes

- (1) Beschäftigte, die Rufbereitschaft leisten, haben sicherzustellen, dass sie jederzeit während des Rufbereitschaftsdienstes für den Arbeitgeber erreichbar sind. Beschäftigte, die nicht über ein Mobiltelefon verfügen, erhalten für die Dauer der Rufbereitschaft ein Mobiltelefon vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, das ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Beschäftigte können während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, solange die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt und gewährleistet ist, so dass sie nach telefonischer Aufforderung sofort ihre Arbeit beim technischen Dienst bzw. Winterdienst aufnehmen können.

§ 5 Rufbereitschaftsplan

- (1) Der zuständige Dezernent/Sachgebietsleiter wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (01.01. 31.12.) im Voraus einen Rufbereitschaftsplan für den technischen Dienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis spätestens zum 30.11. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.
- (2) Der zuständige Dezernent/Sachgebietsleiter wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum vom 01.12. 31.03. im Voraus einen für die Beschäftigten verbindlichen Rufbereitschaftsplan für den Winterdienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden.

Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis spätestens zum 31.10. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.

Sollte sich aufgrund der regelmäßigen Wetterprogosen abzeichnen, dass eine Rufbereitschaft für den Winterdienst bedingt durch entsprechend milde Witterung (z.B. Tagestemperaturen von mehr als zehn Grad C und Nachttemperaturen von mehr als fünf Grad C plus) tageweise nicht erforderlich ist, kann die Leitung des Technischen Betriebsdienstes oder deren Vertretung die Anordnung der Rufbereitschaft für diese Fälle aussetzen.

- (3) Bedenken oder Einwände des Personalrats gegen den Rufbereitschaftsplan, die einer Zustimmung entgegenstehen, sind dem Arbeitgeber in Textform innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (4) Stimmt der Personalrat einem Rufbereitschaftsplan nicht zu, hat der Dezernent/Sachgebietsleiter umgehend Beratungen und Verhandlungen mit dem Personalrat, über eine Anpassung/Änderung des Plans, aufzunehmen.
- (5) Der Rufbereitschaftsplan wird nach Zustimmung des Personalrats, spätestens eine Woche vor Inkrafttreten den Beschäftigten schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft

- (1) Ruft der Arbeitgeber Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft ab, ist die Zeit des Arbeitseinsatzes sowie die Wegezeit zum/vom Einsatzort Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Bei Beginn der normalen Arbeitszeit im unmittelbaren Anschluss eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft entfällt die Wegezeit vom Einsatzort.
- (2) Im Falle des Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten Arbeitsbeginn und Arbeitsende im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Im Notfall kann der Arbeitsbeginn nachträglich dokumentiert werden.
- (3) Arbeitsleistungen im unmittelbaren Anschluss an die individuelle Arbeitszeit sind Überstunden.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 4 TV-L in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG kann die Ruhezeit abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG auf neun Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit in der kommenden Kalenderwoche ausgeglichen wird.
- (3) Um die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten, muss, sofern die Ruhezeit durch einen Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wird, der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag ggfs. nach hinten verschoben werden.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Rufbereitschaft richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Tarifvertrages sowie den Ausführungen in der Dienstvereinbarung "Arbeitszeitkonten".
- (2) Über die Rufbereitschaft und die in der Rufbereitschaft geleisteten Dienste erfolgt eine detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung. Diese ist den Beschäftigten im zweiten Monat, der auf ihre geleisteten Dienste folgt, schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beteiligungsrechte des Personalrats

- (1) Bei der Aufstellung der Grundsätze sowie der Anordnung von Rufbereitschaft hat der Personalrat gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 a, Nr. 2 NPersVG ein Mitbestimmungsrecht.
- (2) Der Personalrat behält sich vor, jederzeit Einsicht in die Arbeitszeiterfassung zu nehmen um die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung sowie der tarifvertraglichen und arbeitszeitrechtlichen Regelungen gemäß § 59 Nr. 2 NPersVG, zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Sie kann erstmalig zum 31.12.2020 mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung 6 Monate nach. Die Parteien verpflichten sich, im Fall der Kündigung unverzüglich eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.07.2018

Professor Dr. Thomas Hanschke

Präsident der Technischen Universität Clausthal

Uwe Hanke

Personalratsvorsitzender